

LEBENSTRÄUME2012

vom 02. November – 04. November 2012

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Veranstalter
2. Titel der Veranstaltung
3. Veranstaltungsort und Öffnungszeiten
4. Anmeldung
5. Mietpreise und Zahlungsbedingungen
6. Zulassung – Rücktritt – Messemietvertrag
7. Standzuweisung – Standaufbau
8. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
9. Reinigung
10. Bewachung und Versicherung
11. Behördliche Sicherheitsvorschriften
12. Hausrecht
13. Sonderabsprachen
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand
15. Schlussbestimmung

1. Veranstalter

Veranstalter und Rechtsträger ist die

zengamedia... concept- & eventmarketing gmbH & co.kg
Lise-Meitner-Straße 1 · 48529 Nordhorn
Telefon: 05921/7137-0 · Telefax: 05921/7137-17
Homepage: www.zengamedia.de · Email: info@zengamedia.de

Geschäftsführer: Thomas Witte, Frank Lükenbroer und Andreas Witte

2. Titel der Veranstaltung

Lebens(t)räume – 13. Messe für Bauen, Wohnen und Leben

3. Veranstaltungsort und Öffnungszeiten

Veranstaltungsort:
Kultur- und Tourismuszentrum Alte Weberei
Vechteau 2 · 48529 Nordhorn

Öffnungszeiten:

02. November 2012	von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
03. November 2012	von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
04. November 2012	von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

4. Anmeldung

- 4.1 Für die Anmeldung sind ausschließlich die Anmeldeformulare vom Veranstalter zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen an den Veranstalter zu senden.
- 4.2 Nach Anmeldetermin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zu einer Veranstaltung.
- 4.3 Mit der Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die gültige Preisliste an. Die vorgenannten Unterlagen werden dem Aussteller übersendet.
- 4.4 Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.
- 4.5 Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet.
- 4.6 Die Anmeldung ist ab Eingang beim Veranstalter bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung unbeschadet verbindlich. Änderungen und Vorbehalte sind ohne schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter unwirksam.
- 4.7 Die Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung, das Original erhält der Veranstalter. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Ausstellungsteilnehmer vom Veranstalter eine Auftragsbestätigung.

5. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise für Messemieten ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste.
- 5.2 Alle Mietpreise und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich derer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.
- 5.3 Bei der Berechnung der Messemiete wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler und Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt.
- 5.4 Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Rechnung über die Standmiete und die sonstigen Kosten. 50% des Rechnungsbetrages ist ohne Abzug sofort zahlbar nach Erhalt der Zulassung; die restlichen 50% des Rechnungsbetrages sind bis spätestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug zu zahlen.
- 5.5 Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.
- 5.6 Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu entrichten.
- 5.7 Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn der Teilnehmer nachweist, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.8 Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung durch den Teilnehmer, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.9 Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den von den Teilnehmern eingebrachten Sachen.
- 5.10 Beanstandungen bezüglich der Rechnung sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen, spätere Einwendungen können durch den Veranstalter nicht mehr berücksichtigt werden.
- 5.11 Auf der Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung der Standmiete oder sonstiger Kosten.
- 5.12 Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen kann der Teilnehmer nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als die Forderungen des Teilnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn der Teilnehmer das Vertragsverhältnis nicht erfüllt. Ein Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- 5.13 Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, hat der Teilnehmer einen Anspruch auf anteilige Erstattung der bereits gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach der Regelung unter dem Punkt Versicherung/ Haftung ausgeschlossen.

6. Zulassung - Messemietvertrag

- 6.1 Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Veranstalter gegen den Aussteller noch offene Forderungen hat.
- 6.2 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn schriftlich bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.
- 6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.
- 6.4 Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung des Teilnehmers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn nicht der Teilnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

- 6.5 Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Erzeugnisse, die nicht im Warenverzeichnis aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt werden.
- 6.6 Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich.
- 6.7 Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nur unter folgenden Bedingungen zustimmen:
Ein Rücktritt von der Beteiligung ist im Interesse der Veranstaltung nur unter besonderen Umständen möglich und hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Im Falle des Rücktritts bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der Vertragspartner verpflichtet, 25 % des Rechnungsbetrages für entstandene Kosten sowie als Abstandssumme zu entrichten, wenn eine Zulassungsbestätigung durch den Veranstalter erteilt wurde. Bei einem Rücktritt nach dieser Frist bis 4 Wochen vor Veranstaltungsdatum sind 80 % des Rechnungsbetrages zu entrichten. Bei Stornierungen nach diesem Termin ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu entrichten. Der Veranstalter ist berechtigt, Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung des Vergleiches oder Konkursverfahrens beantragt wird; hierüber hat der Vertragspartner den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten. Eine Haftung für Kataloggebühren und sonstige Kosten, die insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

7. Standzuweisung - Standaufbau

7.1 Bereitstellung der Messefläche

- 7.1.1 Der Veranstalter stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Veranstalter übersendet dem Aussteller zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan mit Bezeichnung der Lage des Standes.
- 7.1.2 Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.
- 7.1.3 Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller nach Rücksprache abweichend von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.
- 7.1.4 Jedem Tausch von Messeflächen zwischen Ausstellern muss von dem Veranstalter zuvor schriftlich zugestimmt werden.
- 7.1.5 Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens zu berücksichtigen. Für eine Verletzung dieser Pflicht haftet der Aussteller uneingeschränkt.

7.2 Standgestaltung

- 7.2.1 Standbau- und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln der Ausstellung entsprechen. Der Aussteller verpflichtet sich, für den Aufbau ausschließlich schwer entflammable Materialien zu verwenden. Laut VStättVO (Versammlungsstättenverordnung) müssen die Dekorationsteile und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein oder aus schwer entflammbarem Material sein, nach DIN-B1 Norm. Der Nachweis hierüber muss vom Vertragspartner geführt werden. Der Vertragspartner haftet für Schäden und Folgeschäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes bei Auf- und Abbauarbeiten von ihm selbst oder seinen Erfüllungsgehilfen, und oder deren Leistungspartnern verursacht werden. Aussteller, die nicht auf ein vom Veranstalter bereitgestelltes Standsystem zurückgreifen, sind verpflichtet dem Veranstalter bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn Angaben über Art, Beschaffenheit und Gestaltung des benutzten Standsystems zu machen. Standsysteme des Ausstellers, deren Komponenten höher als 2,50 m sind, bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.

- 7.2.2 Das Kammersystem für die Messekojenwände wird auf Wunsch des Ausstellers vom Veranstalter gestellt. Im Falle einer Beschädigung des Wandsystems, insbesondere des Durchbohrens und Beklebens von Wänden, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer für die Wiederbeschaffung oder das Ausbessern der beschädigten Teile des Wandsystems einen Preis in Höhe von 109,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro lfd. Meter Wandfläche in Rechnung zu stellen.
- 7.2.3 Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt.
- 7.2.4 Nach Möglichkeit wird die Messegesellschaft versuchen, den Stand in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.
Dabei gelten folgende Begriffe:
Reihenstand: eine Seite offen
Eckstand: zwei Seiten offen
Kopfstand: drei Seiten offen
Blockstand: vier Seiten offen

7.3 Präsenzpflicht – Auf- und Abbau

- 7.3.1 Die Stände müssen bis 20.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung fertig gestellt sein.
- 7.3.2 Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit qualifiziertem Personal zu besetzen.
- 7.3.3 Der Aussteller darf mit dem Auszug und Abbau am letzten Ausstellungstag erst **nach** offiziellem Ende der Veranstaltung beginnen. Eine Räumung des Standes oder ein Abbau vor Veranstaltungsschluss ist nicht zulässig und kann mit einer Vertragsstrafe bis zu 100 % der Standmiete geahndet werden.
- 7.3.4 Hält der Aussteller die Abbau- und Räumungsfrist nicht ein, ist der Veranstalter berechtigt, Räumung, Abbau, Abtransport und Lagerung auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust, es sei denn, sie rühren aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Veranstalters her. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Stand, insbesondere den Fußboden so zu hinterlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Die Standfläche ist besenrein zu übergeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens entsprechend den Hinweisen zu berücksichtigen. Vertragsstrafen – und Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben in jedem Fall unberührt.

8. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

- 8.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.
- 8.2 Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.
- 8.3 Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht die Räumung des Standes durch den Untermieter – auf eigene Gefahr und Kosten des Teilnehmers – verlangt, mindestens 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.
- 8.4 Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen, so sind die Teilnahmebedingungen für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Darüber hinaus werden sie verpflichtet, bereits in Ihrer Anmeldung einen gemeinschaftlichen Beauftragten als Ansprechpartner zu benennen. Im Fall einer zulässigen gemeinschaftlichen Nutzung des Ausstellungsstandes haften alle Mieter dem Veranstalter gegenüber für die Zahlung der Standmiete und der sonstigen Kosten und Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Gesamtschuldner.

9. Reinigung

- 9.1 Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen von dem Veranstalter zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden.

10. Bewachung & Versicherung

- 10.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutpflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.
- 10.2 Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln.
- 10.3 Fügt der Teilnehmer, dessen Personal, Mitarbeiter der durch den Teilnehmer beauftragten Standbaufirmen oder sonstige Dritte, die für den Teilnehmer auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so wird der Aussteller auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen.
- 10.4 Für etwaige Schäden, die der Teilnehmer, dessen Personal, Mitarbeiter der durch den Teilnehmer beauftragten Standbaufirma oder sonstige Dritte einem Besucher der Ausstellung zufügt, und die in dessen Verantwortungsbereich fallen, hat der Teilnehmer selbst einzustehen.
- 10.5 Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.
- 10.6 Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so kann der Teilnehmer daraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.
- 10.7 Die Aufenthaltsdauer des Standpersonals sowie weiteren Mitarbeiters des ausstellenden Unternehmens im Messeobjekt ist auf zwei Stunden nach den angegebenen Öffnungszeiten begrenzt. Dem Aussteller ist nicht gestattet, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf seinem Stand zu gestatten.

11. Behördliche Sicherheitsvorschriften

- a. *Unfallverhütung*
Der Teilnehmer ist verpflichtet, an seine ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellt Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Teilnehmer.
- b. *Feuerschutz*
Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, aufgehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.
- c. *Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen*
Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummi schlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindungen, Abzweige sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z. B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden.

Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

12. Hausrecht

- 12.1 Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus, er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn die Zurschaustellung dem geltendem Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Teilnehmers zu schließen oder räumen zu lassen. Es gilt die Hausordnung des Kultur- und Tourismuszentrums Alte Weberei, die dem Teilnehmer auf Wunsch zugeschickt wird.
- 12.2 Zudem unterwerfen sich die Teilnehmer und deren Beauftragte zu den bestehenden Bestimmungen allen im Interesse der Ausstellung noch zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

13. Sonderabsprachen

- 13.1 Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.
- 13.2 Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Erfüllungsort ist Nordhorn.
- 14.2 Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei dem Teilnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis handelt, Nordhorn.
- 14.3 Im übrigen gilt Nordhorn als Gerichtsstand auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

15. Schlussbestimmung

- 15.1 Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Teilnehmer/Aussteller die Teilnahmebedingungen sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird.